

Richtlinie zur allgemeinen Kulturförderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

1. Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

1.1 Gemäß § 2 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der jeweils gültigen Fassung fördert der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Rahmen der im jährlichen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel vielfältige Vereinigungen, Gruppen und Initiativen, die als wesentliche Träger des kulturellen Lebens im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge tätig sind, gemeinnützig wirken und mit ihrer Arbeit das Kulturangebot im Landkreis ergänzen und erweitern.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden vorrangig Projekte, die für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge von regionaler Bedeutung sind, öffentliches Interesse erwarten lassen sowie Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen oder fördern.

2.2 Gefördert werden können ausschließlich konzeptionell untersetzte Projekte:

2.2.1 Kulturprojekte zur Erhaltung traditioneller Künste,

2.2.2 Kulturprojekte, die in Zusammenarbeit mit im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ansässigen Künstlern vorbereitet und durchgeführt werden,

2.2.3 Projekte im Bereich der Heimatpflege in Form von

- Erhaltung und Wiederbelebung von bodenständigem Brauchtum (z.B. heimatliche Mundart, Kleidung, Musik usw.),
- Förderung regionaler Festkultur (Traditionen, Bräuche),

2.2.4 Projekte im Bereich der darstellenden Kunst in Form von

- Veranstaltungsreihen und Festivals der Berufs- und Laienkunst,
- Kinder- und Jugendprojekten,

2.2.5 Projekte im Bereich der Musik in Form von

- Veranstaltungsreihen und bedeutsame Festivals des Berufs- und Amateurschaffens,
- Pflege und Bewahrung landestypischer und nationaler Musiktraditionen,
- Kirchenmusik,
- bedeutsame Musikschulprojekte,

2.2.6 Projekte der ausländischen Kulturarbeit im Rahmen der Euroregion in Form von

- Maßnahmen auf kulturell-künstlerischem Gebiet, bei denen der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit den tschechischen Nachbarkreisen Decin, Teplice und Usti nad Labem zusammenwirkt,
- Förderung der Begegnung deutscher Einwohner mit ausländischen Bürgern auf kulturellem Gebiet,

2.2.7 Projekte im Bereich der Soziokultur in Form von

- Maßnahmen, die auf die Zusammenführung verschiedener künstlerisch/kreativer Sparten angelegt sind,
- Maßnahmen, die einen generationsübergreifenden Charakter nachweisen können,

2.2.8 Projekte im Bereich der bildenden und angewandten Kunst in Form von

- Ausstellungen, Symposien, Pleinairs, Workshops, Performances, Aktionen und Installationen,
- Förderung des künstlerischen Nachwuchses,
- Förderung von gebräuchlichen und neuen künstlerischen Ausdrucksformen,
- Förderung der Vernetzung verschiedener Künste

2.3 Einrichtungen und Projekte mit ausschließlich kommerziellem Hintergrund sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.4 Nicht gefördert werden außerdem:

- Maßnahmen im Sinne des Denkmalschutzes einschließlich der Pflege des Ortsbildes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes,
- Maßnahmen einschließlich Veranstaltungen zur Förderung des Wanderwesens,
- Projekte, die vorwiegend der wissenschaftlichen Forschung dienen,
- Veranstaltungen, Jubiläen oder Publikationen einzelner örtlicher Vereine mit überwiegend ortsbezogenem Charakter
- ausschließlich gesellige und karnevalistische Veranstaltungen,
- Herstellung von Druckerzeugnissen, wie z.B. Bücher, Zeitschriften, Kalender, Heimatblätter, Festschriften usw.,
- Kosten der laufenden Unterhaltung von Heimatmuseen und Heimatstuben

2.5 Nicht gefördert werden alle Maßnahmen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, gegen geltendes Recht verstoßen und parteipolitischen Bekenntniszwecken dienen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Richtlinie können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein.

3.2 Zuwendungen können in der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Sitz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

4.2 Zuwendungen können auch dann gewährt werden, wenn bereits mit Antragstellung der vorzeitige Vorhabensbeginn angezeigt wird. Vorzeitig in diesem Sinne heißt, dass die Maßnahme einschließlich ihrer Organisation bereits vor einer Entscheidung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Hinblick auf eine Zuwendung durchgeführt werden kann. Das Finanzierungsrisiko im Falle einer ausbleibenden Förderung liegt dabei allein beim Antragsteller.

4.3 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die zu fördernde Maßnahme ihren Wirkungsbereich innerhalb des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat oder diesen darüber hinaus vertritt.

4.4 Eine Zuwendung bedarf einer gesicherten Gesamtfinanzierung. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber die Gesamtfinanzierung der Maßnahme vorzulegen. Alle in einer Maßnahme erzielten Einnahmen sind für diese Maßnahme zu verwenden.

4.5 Es ist grundsätzlich ein Eigenanteil in Form von Eigenmitteln zu erbringen. Eigenleistungen werden nur dann als Eigenanteil anerkannt, wenn sie glaubhaft nachgewiesen werden und der Einsatz von Eigenmitteln unzumutbar ist.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss im Wege der Projektförderung gewährt. Eine Projektförderung beinhaltet die Bezuschussung der Ausgaben für eine bestimmte, zeitlich abgegrenzte Maßnahme zur Erfüllung eines sachbezogenen Zwecks.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Zuwendungsfähig sind:

- Personalkosten für Fremdleistungen,
- Sachkosten einschließlich Reisekosten in Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG).

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere sonstige Personalkosten, kalkulatorische Kosten, wie z.B. Abschreibungen sowie innere Verrechnungen. Soweit der Zuwendungsempfänger gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die zuwendungsfähigen Ausgaben in entsprechender Höhe zu reduzieren.

5.3 Die Zuwendungen erfolgen in Form der Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Es werden maximal 50% der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst.

5.4. Der Zuwendungszeitraum endet spätestens mit Ablauf des Haushaltsjahres.

6. Zuwendungsverfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars einschließlich der dort benannten zusätzlichen Unterlagen beim Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt, Geschäftsbereich 1, Zehistaer Str. 9, 01796 Pirna einzureichen.

6.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum **10. Januar des laufenden Jahres** bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

6.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Bearbeitung unvollständiger Antragsunterlagen abzulehnen, wenn durch fehlerhafte oder fehlende Unterlagen eine abschließende Einschätzung des Antrags wesentlich erschwert wird. Ein von der Bewilligungsbehörde festgesetzter Termin zur Beibringung fehlender Unterlagen ist endgültig. Die Nichteinhaltung des Termins führt zum Ausschluss aus dem Zuwendungsverfahren im Sinne dieser Richtlinie.

6.4 Bei Bewilligung eines Antrages erhält der entsprechende Antragsteller einen Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

6.5 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung dann anteilig, wenn es eine Ermäßigung/Erhöhung um mehr als 500 € ist.

6.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Auszahlung kann vorzeitig erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung des Rechtsbehelfs verzichtet.

6.7 Bei Druckerzeugnissen ist der Hinweis anzubringen, dass die Förderung durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erfolgt.

7. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

8. Verwendungsnachweis

8.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Förderung erfolgte, nachzuweisen.

8.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, Eigenmittel) und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes enthalten. Mit dem Nachweis sind außerdem die Einnahme- und Ausgabebelege in Kopie vorzulegen.

9. Prüfung der Verwendung, Erstattung der Zuwendung

9.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

9.2 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG) für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

9.3 Die Zuwendung ist insbesondere dann zu erstatten, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. Ermäßigung entsprechend Punkt 6.5), wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie zur allgemeinen Kulturförderung des Landkreises Sächsische Schweiz vom 03.12.2007 und die Richtlinie des Landratsamtes Weißeritzkreis zur Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege vom 13.05.2002 außer Kraft.

M. Geisler
Landrat

- Siegel -